



Title	中世後期ドイツ国王裁判権の活動としての確認行為（3・完）
Author(s)	田口, 正樹
Citation	北大法学論集, 68(1), 1-48
Issue Date	2017-05-31
Doc URL	https://hdl.handle.net/2115/65798
Type	departmental bulletin paper
File Information	lawreview_vol68no1_01summary.pdf, Summary of Contents



THE HOKKAIDO LAW REVIEW**Vol. 68 No. 1 (2017)
SUMMARY OF CONTENTS**

**Bestätigung als Tätigkeit der königlichen Gerichtsbarkeit im
deutschen Spätmittelalter (Teil III)**

Masaki TAGUCHI*

Die vorliegende Studie behandelt ein Bereich der Tätigkeit der königlichen Gerichtsbarkeit im deutschen Spätmittelalter. Es handelt sich um Bestätigungen, die Herrscher selbst und das Hofgericht im Zusammenhang mit der Konfliktbeilegung gegeben haben. Dieses Phänomen ist von der Forschung als einen bedeutenden Zweig der Gerichtsbarkeit am Herrscherhof angesehen worden, aber dazu fehlt eingehende Untersuchung. Dieser Aufsatz sammelt aus der Reihe "Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451" einschlägige Quellen und analysiert sie. Der dritte letzte Teil behandelt die Bestätigungen durch das Hofgericht unter Karl IV. von 1346 bis 1378. Während die Bestätigungen durch Karl IV. selber sich weit im Reich entfalteten, wurden die durch das Hofgericht meistens für die Empfänger aus der Region Franken gegeben. In diesem Sinne waren die Bestätigungsmaßnahmen des Hofgerichts ein "fränkisches" Phänomen. Dieser Befund lässt sich aus der größeren territorialpolitischen Rivalität in Franken erklären. Dass das Hofgericht die Gerichtsstandsprivilegien von Karl IV. bestätigte, zeigt die fortschreitende Differenzierung vom Justizbereich aus der gesamten Regierungstätigkeit des Herrschers. Das Hofgericht bestätigte die Urkunden der Landgerichte und bestellte für die Empfänger zahlreiche Schirmer meistens aus den fränkischen Fürsten,

* Professor of Graduate School of Law, Hokkaido University.

Grafen und Herren, niederen Adligen und Städten. Diese Maßnahmen stellen insgesamt die zunehmende Zusammenarbeit von dem Hofgericht und den Landgerichten sowie die Entwicklung der regionalen Ordnung dar.